

Amtsblatt

33-6451.1

Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete an der Wertach

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass die ermittelten Überschwemmungsgebiete an der Wertach im Landkreis Unterallgäu in den Gemeindegebieten Bad Wörishofen, Wiedergeltingen, Markt Türkheim und Ettringen im Sinne des § 78 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als vorläufig gesicherte Gebiete gelten.

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren. Grundlage für die Ermittlung ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Wertach im Bereich des Landkreises Unterallgäu wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan M 1 : 25.000 grob zur Orientierung dargestellt; flächig schraffiert gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehender Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung. Ob sich ein Grundstück in einem Überschwemmungsgebiet befindet, ist eine von Amts wegen festzustellende Tatsache.

Farbige Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 können auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu unter www.unterallgaeu.de/ueberschwemmungsgebiete oder während der üblichen Dienststunden wie folgt eingesehen werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 337, 3. OG
- Rathaus Bad Wörishofen
- Rathaus Wiedergeltingen
- Rathaus Markt Türkheim
- Rathaus Ettringen

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 und 6 WHG untersagt,

- die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,

- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, 3 und 4 WHG Ausnahmen zulassen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach dem Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Hinweis:

Nach § 9 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) gelten darüber hinaus im vorläufig gesicherten wie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet verschärfte Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zudem tritt eine zusätzliche Prüfpflicht für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B (insb. Heizöl- und Diesellagertanks über 1.000 bis 10.000 Liter) durch einen Sachverständigen gem. § 19 Abs. 1 S. 2 VAwS ein.

Mindelheim, den 15.10.2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Hinweis:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter www.iug.bayern.de im Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.